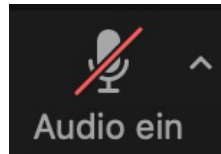


Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflichten

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete

Technische Hinweise



Bitte schalten Sie sich stumm, wenn Sie gerade nicht sprechen (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- Meldung entweder per Handzeichen oder ein * in den Chat tippen



Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen IvAF-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind größtenteils der IvAF-Schulung für Jobcenter und Agenturen für Arbeit entnommen, die von der **bundesweiten IvAF-Arbeitsgruppe** erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.



Die beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Die in dieser Präsentation wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangsläufig der Rechtsauffassung des BMAS.



© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke



Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven.

Selbstverständlich entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr
Verwendetes Portal: BigBlueButton

Die Anmeldung erfolgt per Email bei ahe@nds-fluerat.org.

Moderation: Stefan Klingbeil
Referent_innen: Sigmar Walbrecht & Annika Hesselmann

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:



Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausländerrechtliche Kompetenzen von Bund und Land

Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsdundung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Beschäftigungsdundung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Gliederung

- Leistungsbezug
- Zugang zum Arbeitsmarkt
 - Bei Aufenthaltserlaubnis
 - Bei Aufenthaltsgestattung
 - Bei Duldung
 - Zugang zu Ausbildung & Studium

Zeit für Fragen

- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung, Passpflicht
 - Arbeitsverbot als Sanktionierungsoption
 - Handlungsoptionen der Betroffenen
 - Anstoß- und Hinweispflicht der Behörden

Zeit für Fragen

Leistungsbezug

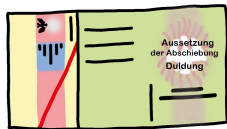


Aufenthaltserlaubnis



Leistungen nach dem **SGB II**

→ Jobcenter ist zuständig



Duldung



Aufenthaltsgestattung



Leistungen nach dem **AsylbLG**

→ Sozialamt ist zuständig

Bei UMA vorrangig: Leistungen nach **SGB VIII**



Leistungsbezug

- Leistungen nach AsylbLG

§ 2 AsylbLG	§ 3 bzw. 3a AsylbLG
<ul style="list-style-type: none">➤ > 18 Monate in Deutschland➤ „Analogleistungen“	<ul style="list-style-type: none">➤ < 18 Monate in Deutschland➤ „Grundleistungen“



Leistungsbezug

- Leistungen nach AsylbLG

” Wir werden das Asylbewerberleistungsgesetz im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickeln. Wir wollen den Zugang für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Gesundheitsversorgung unbürokratischer gestalten. Minderjährige Kinder sind von Leistungseinschränkungen bzw. -kürzungen auszunehmen. “

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 140)



Frage I

Von welchen Faktoren ist der Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten abhängig?



A)	Davon, ob eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt
B)	Von der Aufenthaltsdauer
C)	Vom Herkunftsland
D)	Alle oben genannten Faktoren können eine Rolle spielen

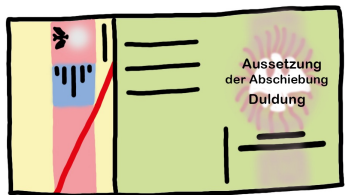
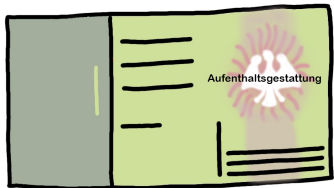
Antwort zu Frage 1

Von welchen Faktoren ist der Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten abhängig?



A)	Davon, ob eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt
B)	Von der Aufenthaltsdauer
C)	Vom Herkunftsland
D)	Alle oben genannten Faktoren können eine Rolle spielen

Arbeitsmarktzugang



Allgemeine Hinweise

- Für den Arbeitsmarktzugang ist relevant, ob ein **Aufenthaltstitel**, eine **Duldung** oder eine **Gestattung** vorliegt.
- Bei einem eingeschränkten Arbeitsmarktzugang kommen einige weitere Faktoren hinzu.
- Die zuständige **Ausländerbehörde** entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und vermerkt eine **Nebenbestimmung** im Ausweispapier oder Zusatzblatt der Aufenthaltserlaubnis.

Arbeitsmarktzugang

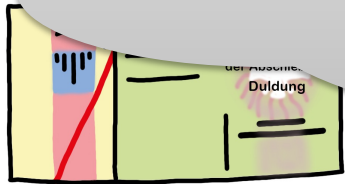


Allgemeine Hinweise

- Für den Arbeitsmarktzugang ist relevant, ob ein **Aufenthaltstitel**, eine **Duldung** oder ...

„ Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab.“

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 139)



Arbeitsmarktzugang

Bei
Aufenthaltstitel*



- Seit Inkrafttreten der Überarbeitung des FKEG gilt: **Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, sie ist verboten.**

→ **Umkehr der Systematik**

- Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es i.d.R. als Nebenbestimmung:

„Erwerbstätigkeit gestattet“ oder **„Beschäftigung gestattet“**

*Aufenthaltstitel =
Aufenthaltserlaubnis,
Niederlassungserlaubnis,
Blaue Karte EU etc.

↪ Oberbegriff, meint sowohl
angestellte Arbeitsverhältnisse als
auch selbstständige Arbeit

↪ meint nur angestellte
Arbeitsverhältnisse

Arbeitsmarktzugang

Erwerbstätigkeit umfasst auch selbstständige Tätigkeit.

Bei
Aufenthalts-
erlaubnis



§ 23 Abs. 2
§ 23 Abs. 4
§ 23a
§ 25 Abs. 1
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)
§ 25 Abs. 3
§ 25 Abs. 5
§ 25a
§ 25b

§ 23 Abs. 1
§ 25 Abs. 4 Satz 1 und 2
§ 25 Abs. 4 a und 4b

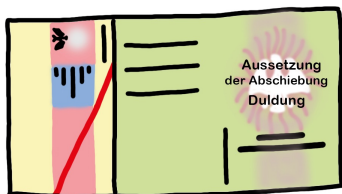
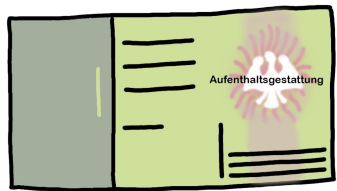
Selbstständigkeit ist **erlaubt**, Gründungszuschuss bei Empfang von ALG I-Leistungen (vgl. §§ 93 u. 94 SGB III)

Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bei der **Ausländerbehörde** ist notwendig
→ Ermessensentscheidung, geprüft wird u.a.:

- Erfüllung der Passpflicht
- Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt durch Selbstständigkeit voraussichtlich gesichert
- Keine Verletzung der Wohnsitzauflage

Arbeitsmarktzugang

Bei Aufenthalts- gestattung & Duldung

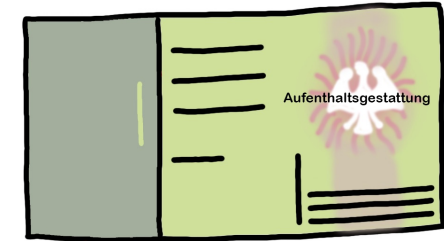


- **während der ersten 4 Jahren** in Deutschland bedarf es i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)** zur Arbeitsaufnahme
- Diese führt die **Prüfung der Arbeitsbedingungen** durch.
- Ausnahmeregelungen bestehen (u.a. bei Ausbildung)
vgl. § 32 Abs. 2 BeschV



Frage II

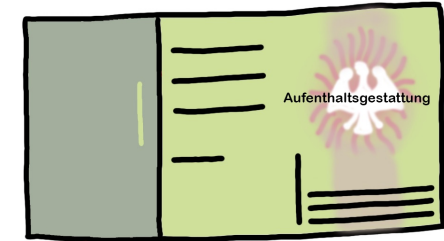
Ab wann haben Menschen mit einer **Aufenthaltsgestattung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?



A)	3 Monate nach Asylantragsstellung
B)	6 Monate nach Asylantragsstellung
C)	9 Monate nach Asylantragstellung
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

Antwort zu Frage II

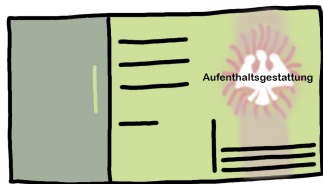
Ab wann haben Menschen mit einer **Aufenthaltsgestattung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?



A)	3 Monate nach Asylantragsstellung
B)	6 Monate nach Asylantragsstellung
C)	9 Monate nach Asylantragstellung
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

Arbeitsmarktzugang

Bei
Aufenthalts-
gestattung



	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„Sichere Herkunftsstaaten“	
		bei Asylantragstellung bis 31.08.2015	bei Asylantragstellung nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-9. Monat*: Arbeitsverbot ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, Selbstständige Tätigkeit nach Ermessen	Arbeitsverbot	
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot 4.-9. Monat**: Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt ab 10. Monat**: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, Selbstständige Tätigkeit nach Ermessen erlaubt	Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt	Arbeitsverbot

*ab Asylantragstellung

** des geduldeten, gestatteten oder erlaubten Voraufenthalts

Arbeitsmarktzugang

Erwerbstätigkeit/ Selbstständige Tätigkeit nach Ermessen

Argumentation des Flüchtlingsrates Niedersachsen:

- Gem. § 4a Abs. 4 AufenthG kann Ausländer_innen ohne Aufenthaltstitel eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden. Begriff „Erwerbstätigkeit“ umfasst unselbständige Tätigkeit (Beschäftigung) und selbständige Tätigkeit. Da nirgendwo im Gesetz selbständige Erwerbstätigkeit für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung ausgeschlossen wird, können Ausländerbehörden diese erlauben.

Ansicht des MI Nds.:

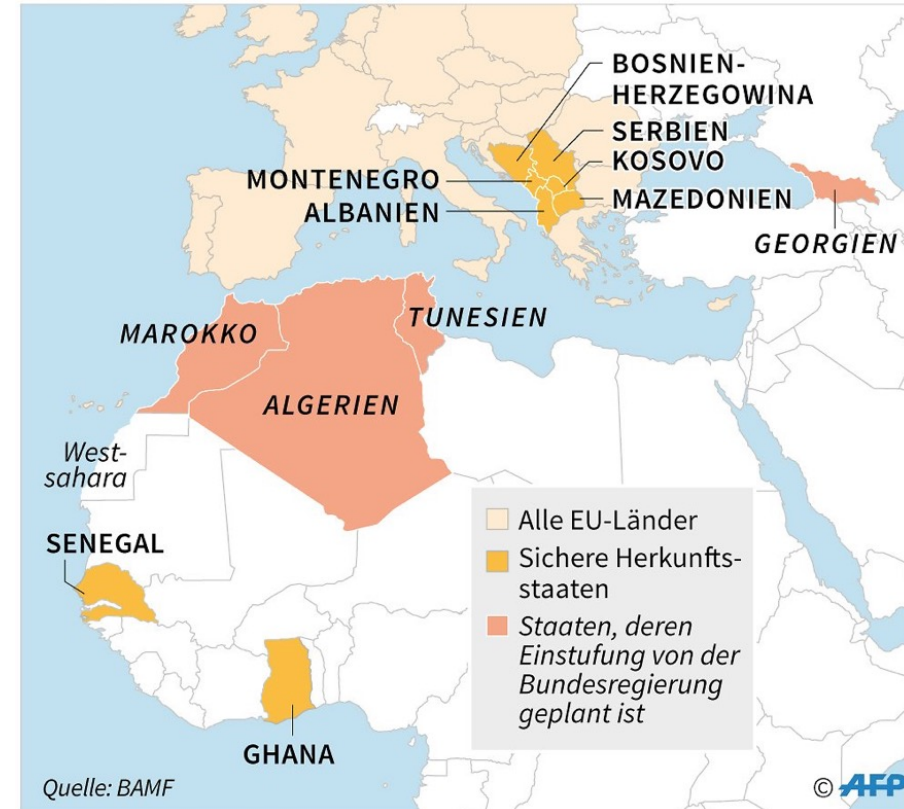
- Laut Begründung zur Einführung des § 4a AufenthG ist selbständige Erwerbstätigkeit für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung nicht Intention des Gesetzgebers und daher nicht möglich.

Exkurs & Wiederholung

„Sichere Herkunftsstaaten“

Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien

→ Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG

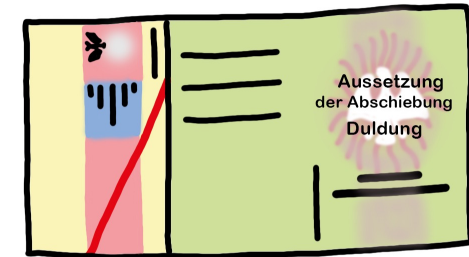


Entnommen: Kölner Stadtanzeiger, 19.10.2018.

Frage III

Ab wann haben Menschen mit einer **Duldung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

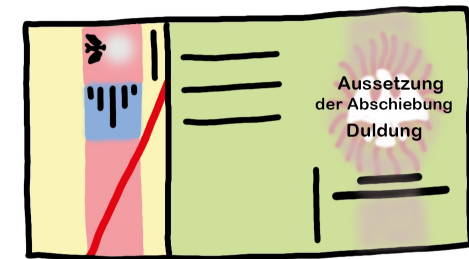
A)	3 Monate nach Einreise
B)	6 Monate nach Erhalt der Duldung
C)	9 Monate nach Einreise
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch



Antwort zu Frage III

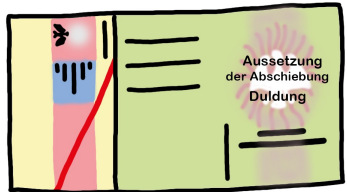
Ab wann haben Menschen mit einer **Duldung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

A)	3 Monate nach Einreise
B)	6 Monate nach Erhalt der Duldung
C)	9 Monate nach Einreise
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch



Arbeitsmarktzugang

Bei Duldung



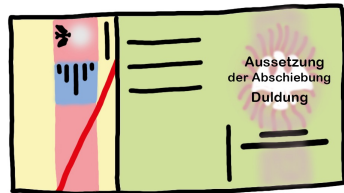
	alle Herkunftsstaaten außer „Sichere Herkunftsstaaten“ bei Antragstellung nach 31.08.2015	„Sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt	Arbeitsverbot
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat**: Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt	

* ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

** des geduldeten, gestatteten oder erlaubten Voraufenthalts

Arbeitsmarktzugang

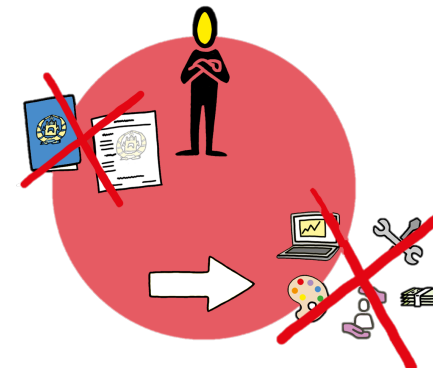
Bei Duldung



Ein **Arbeitsverbot** nach **§ 60a Abs. 6 AufenthG** besteht

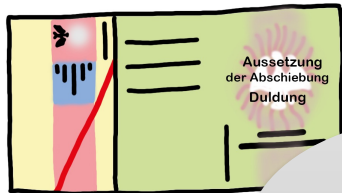
- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** nach **§ 60b AufenthG**.



Arbeitsmarktzugang

Bei Duldung



Ein

„ Die „Duldung light“ schaffen wir ab.
[...]

Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende
schaffen wir ab. “

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei
Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien
Demokraten (FDP), S. 138 f.)

Nebenbestimmungen

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und Niedersächsisches Innenministerium (Erlass von 19.02.2014) geben vor, wie der Eintrag formuliert werden soll.

Formulierungsoptionen Nebenbestimmungen	
„Erwerbstätigkeit gestattet“	Umfasst sowohl selbstständige Tätigkeiten, als auch jede Form der angestellten Beschäftigungen
„Beschäftigung gestattet“	Selbstständige Tätigkeiten sind nicht umfasst, können aber auf Antrag erlaubt werden
„Selbstständige Tätigkeit(en) nicht gestattet (§ 21 AufenthG), Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“	Beschäftigungserlaubnis muss für jedes Jobangebot neu bei der Ausländerbehörde beantragt werden
„Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG) nicht gestattet“	Antrag ist nicht vorgesehen

Zugang zur Ausbildung



Duale Ausbildung:

- Beschäftigungserlaubnis erforderlich
→ Nebenbestimmungen beachten
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit **nicht** erforderlich

Schulische Ausbildung:

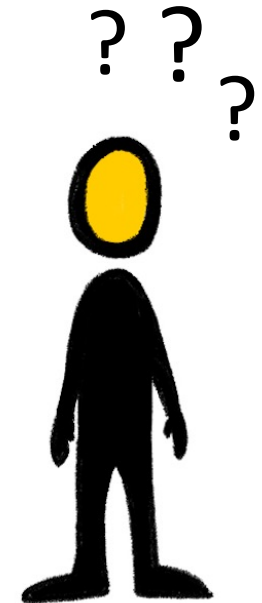
- Arbeitserlaubnis und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit **nicht** erforderlich

Zugang zum Studium

- Ein Studium bedarf keiner Zustimmung unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
- Über Aufnahmekriterien entscheidet die Hochschule
- Grundsätzliche Voraussetzungen sind:
 - eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
 - spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau)



Zeit für Fragen



Frage IV

Welche negativen Rechtsfolgen kann es für geduldete Personen haben, wenn Ihnen vorgeworfen wird, bei ihrer Identitätsklärung nicht mitzuwirken?

A)	Arbeitsverbote & Leistungskürzungen
B)	Nichterteilung von Aufenthaltstiteln
C)	Mitwirkungshaft
D)	Alle genannten



Antwort zu Frage IV

Welche negativen Rechtsfolgen kann es für geduldete Personen haben, wenn Ihnen vorgeworfen wird, bei ihrer Identitätsklärung nicht mitzuwirken?

A)	Arbeitsverbote & Leistungskürzungen
B)	Nichterteilung von Aufenthaltstiteln
C)	Mitwirkungshaft
D)	Alle genannten



Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung & Passpflicht

Die Forderung nach Identitätsklärung von Geflüchteten spielte eine wichtige Rolle bei den Verhandlungen des Migrationspaketes von 2019.

→ daraus folgen Sanktionierungsoptionen:

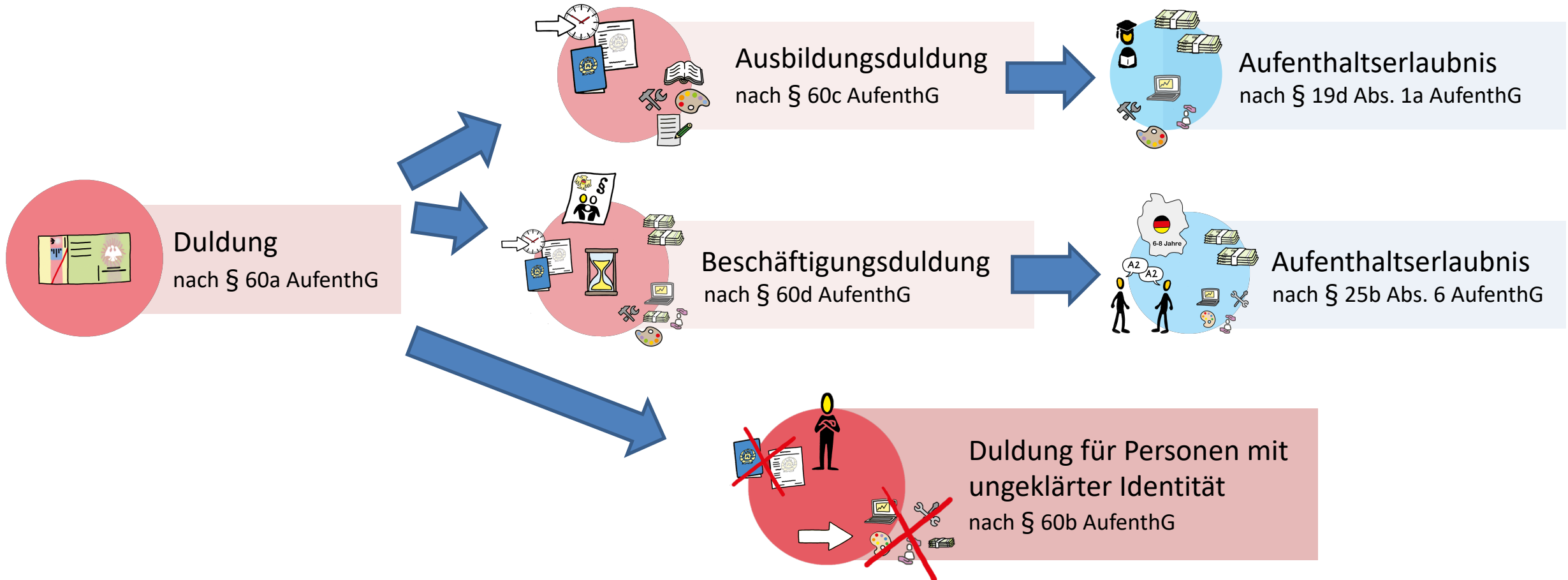
- Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität verbunden mit Arbeitsverbot und Leistungskürzungen sowie ggf. Geld- und Haftstrafen
- Pflicht zur Identitätsklärung bei Beantragung von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung innerhalb bestimmter Fristen
- leichtere Möglichkeit der Inhaftnahme bei Vorwurf des nicht-Mitwirkens
- Option der Verpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben

Begriffsklärungen

Passpflicht (vgl. [§ 3 AufenthG](#)) beschreibt die generelle Verpflichtung jeder ausländischen Person in Deutschland, einen Pass oder Passersatz zu besitzen. Die Erfüllung der Passpflicht ist die Voraussetzung zur Erteilung eines Aufenthaltstitel (vgl. [§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG](#)). Menschen, denen eine Flüchtlingseigenschaft oder eine Asylanerkennung zuerkannt wurde, erhalten generell einen Reisepass für Flüchtlinge von der zuständigen Ausländerbehörde. Ausreisepflichtige Personen sind verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz vorzulegen (vgl. [§ 48 Abs. 1 AufenthG](#)).

Identitätsklärung (vgl. [§§ 47a, 48, 49 AufenthG](#)) beschreibt den Prozess des Nachweises der angegebenen Identität, sofern diese auf eigenen Angaben beruht (vgl. [§ 48 Abs. 3 AufenthG](#)). Die Identität kann durchaus auch geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt. Die Identitätsklärung befreit jedoch nicht von Passpflicht.

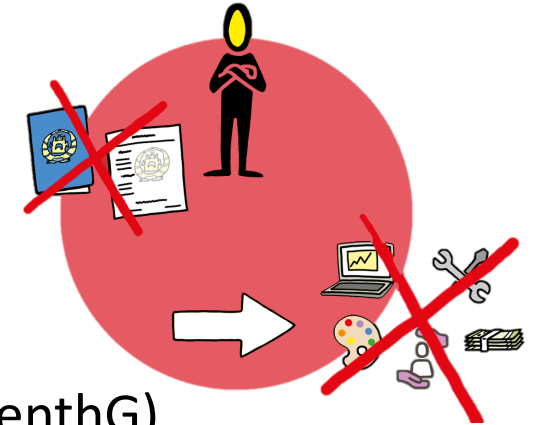
Mitwirkungspflicht (vgl. [§§ 47a, 48 Abs. 3 AufenthG](#)) beschreibt die Verpflichtung, alle ausländerrechtlich relevanten Tatsachen (zweckgebunden) offen zu legen und zumutbare Handlungen zu unternehmen, um am ausländerrechtlichen Verfahren beizutragen (vgl. [§ 82 AufenthG](#)).



Duldung nach § 60b AufenthG

- Wird erteilt, wenn die Abschiebung aus **von der betroffenen Person selbst zu verschuldenden Gründen** nicht vollzogen werden kann:

- Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit
- Keine Mitwirkung bei der Identitätsklärung, insbesondere der Passpflicht (im zumutbaren Rahmen → definiert in § 60b Abs. 3 AufenthG)



- **Folgen:**

- Zeiten mit Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet
 - zwangsläufiges Arbeitsverbot, Kürzungen von Sozialleistungen und Strafzahlungen möglich
- Möglichkeit des „**Wiederaufstiegs**“ in 60a AufenthG

Duldung nach § 60b AufenthG

Als regelmäßig zumutbar gilt nach § 60b Abs. 3 AufenthG:

1. **Beantragung des Passes** bei den Behörden des Herkunftslandes
2. **Persönliche Vorsprache** bei den Behörden des Herkunftslandes, dort an Anhörungen teilnehmen, Lichtbilder anfertigen, Fingerabdrücke abgeben, Erklärungen abgeben oder sonstige der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis entsprechende Handlungen unternehmen
3. **eine Erklärung zur freiwilligen Ausreise abgeben**, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird
4. **Erklärung abgeben, die Wehrpflicht im Herkunftsland zu erfüllen**, sofern die Ausstellung des Passes davon abhängig gemacht wird.
5. **Gebühren zahlen**
6. **Alle Bemühungen wiederholen**

Duldung nach § 60b AufenthG

*„Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. **Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat.** Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmter Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 **durch Erklärung an Eides statt** glaubhaft zu machen. Die Ausländerbehörde ist hierzu zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“*

Zumutbarkeit

Zumutbarkeit begrenzt die Handlungen, die im Rahmen der Identitätsklärung und der Passbeschaffung erwartet werden können (vgl. [§ 48 Abs. 2 AufenthG](#)). Eine genaue Beschreibung dessen, was als zumutbar gilt, findet sich im Aufenthaltsgesetz nicht.

Bei einigen Mitwirkungshandlungen ist die Zumutbarkeit **umstritten**. Generell muss Zumutbarkeit **individuell** bewertet werden.

Zumutbarkeit

OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.03.2014:

- Es ist **nur in Ausnahmefällen unzumutbar**, sich zunächst um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen.
- Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind **darzulegen und nachzuweisen**.
- **Je gewichtiger** die plausibel vorgebrachten Umstände sind, **desto geringer** sind die Anforderungen an das Vorliegen einer daraus resultierenden Unzumutbarkeit.
- Eine Unzumutbarkeit liegt etwa vor, wenn
 - Ausländer_innen durch Nachfragen in ihrer Heimat Familienangehörige in **akute Lebensgefahr** bringen
 - mit weiteren Ermittlungen **so erhebliche Kosten** verbunden wären, **dass sie von ihnen nicht aufgebracht werden können oder**
 - die **gesundheitlich nicht in der Lage** sind, erforderliche Handlungen durchzuführen.

Az. 2 LB 337/12 zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV im Kontext Reiseausweises für Ausländer. Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020): „Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“.

Mitwirkung

Handlungsoptionen können sein:

- **Kontaktaufnahme mit Auslandsvertretung des Herkunftsstaates** in Deutschland (u.a. zum Zwecke der Terminvereinbarung)
- **Kontaktaufnahme mit Vertrauensanwalt** der deutschen Botschaft im Herkunftsland
- **Kontaktaufnahme mit Familie, Freund_innen oder Bekannten** (evtl. auch Anwält_innen) im Herkunftsland, die dort mit Behörden Kontakt aufnehmen könnten (sofern diese sich dadurch nicht selbst in Gefahr bringen)
- Bereitschaft über eine **eidesstattliche Erklärung** mitteilen

→ Handlungsoptionen und Erfolgsaussichten variieren je nach Herkunftsland stark!

Mitwirkung

Hinweise zur Mitwirkung bei Identitätsklärung und Passbeschaffung:

- Alle unternommenen Schritte dokumentieren
 - Wann wurde wo angerufen, ein Termin vereinbart, eine Email geschrieben?
 - Warum konnten Dokumente nicht ausgestellt werden?
 - Warum konnte die Familie oder ein Anwalt im Herkunftsland nicht helfen?
 - Gibt es Beweise oder Zeugen?
 - Ausländerbehörde über Bemühungen informieren
 - Die Identität kann durchaus geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt
 - Die Ausländerbehörden haben eine Anstoß- und Hinweispflicht ([Erllass vom 13.02.2018 mit Verweis auf Urteil vom OVG Nds.](#))
- **Tipp:** Arbeitshilfe des Flüchtlingsrat Thüringen (mit Dokumentationsvorlage)

Mitwirkung

Hinweise zur Mitwirkung bei Identitätsklärung und Passbeschaffung:

- Alle unternommenen Schritte dokumentieren

„ Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet. Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.“

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 138)

Hinweis- und Anstoßpflicht

Zur Hinweispflicht der Ausländerbehörden:

VGH Bayern, Urteil vom 23.3.2006

- Die Ausländerbehörde hat eine Hinweispflicht.
- Sie hat also grundsätzlich mitzuteilen, dass und **in welchem Umfang** Ausländer_innen zur Erbringung von Handlungen verpflichtet sind.
- Diese Hinweise müssen so gehalten sein, dass es für die Betroffenen hinreichend **klar erkennbar** ist, welche Schritte sie unternehmen müssen.
- **Ein allgemeiner Verweis auf bestehende Mitwirkungspflichten oder die Wiedergabe des Gesetzestextes wird diesen Anforderungen nicht gerecht.** „Denn nur durch konkrete und für den Ausländer nachvollziehbare Hinweise ist es diesem möglich, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und die Beseitigung des Ausreisehindernisses zielführend in die Wege zu leiten.“

Az. 24 B 05.2889 zu § 25 Abs. 5 AufenthG. Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020): „Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“.

Hinweis- und Anstoßpflicht

Zur Anstoßpflicht der Ausländerbehörden:

- Eine Ausländerbehörde ist gehalten, von sich aus das Verfahren weiterzubetreiben.
- Eine Ausländerbehörde ist gehalten, **ggf. auf nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam zu machen und diese bei Bedarf zu erörtern.**
- **Eine Ausländerbehörde kann es - vor allem im Falle der Untätigkeit der Vertretung des Heimatlandes oder bei nur schwer zu beschaffenden Unterlagen - nicht allein den Ausländer_innen überlassen, den weiteren Gang des Verfahrens zu beeinflussen.**

Grund hierfür ist, dass die Ausländerbehörde in aller Regel über weit bessere Kontakte und Kenntnisse hinsichtlich der noch bestehenden Möglichkeiten zur Beschaffung von Heimreisepapieren verfügt. So kann sie etwa auf die Möglichkeit der Einschaltung eines Vertrauensanwalts oder auf nichtstaatliche Organisationen und Informationsquellen (Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes oder kirchliche Organisationen etc.) hinweisen, also auf Optionen, die den Betreffenden in aller Regel nicht bekannt sind.

Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020): „Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“.

Hinweis- und Anstoßpflicht

Zur Hinweis- und Anstoßpflicht der Ausländerbehörden:

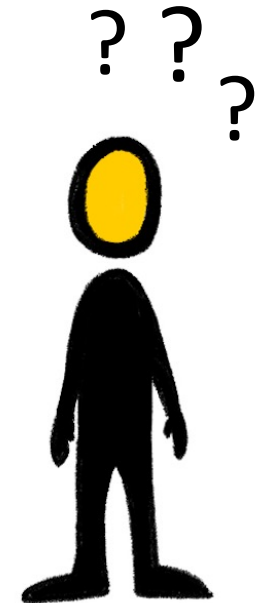
OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.07.2014: <https://openjur.de/u/685904.html>

→ führt die genannten Hinweis- und Anstoßpflichten ebenfalls aus

Erlass vom 13.02.2018: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/20180213_Erlass_International-Schutzberechtigte_Absehen-Passp_Passersatz_geaenderteNamensschreibweise_erg_E-Mail_BMI.pdf

→ mit Hinweis auf oben genanntes Urteil

Zeit für Fragen



Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Weiterführende Links

- <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte>
- <http://azf3.de> → **Präsentation zum Herunterladen**
- <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>
- asyl.net
- <https://www.proasyl.de>
- <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>

Weiterführende Links

- Rechtsprechung zu Mitwirkungspflichten: <https://www.esf-netwin.de/medien/Entscheidungen%20zu%20Mitwirkungspflichten.pdf>
- Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates Thüringen: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-09_Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten.pdf

A photograph of a large crowd of people at a concert, overlaid with a semi-transparent red filter. In the center, a white rectangular box contains the text "Vielen Dank!".

Vielen Dank!